

## Preisregelung Vetschau GP/AP

(1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

### (a) Wärmearbeitspreis

Der Kunde vergütet für die Lieferung von Wärme einen variablen Wärmearbeitspreis (AP), dessen Höhe sich jeweils quartalsweise, erstmals zum **01.04.2016**, nach folgender Formel bestimmt:

$$AP = 43,50 * \left( 0,07 + 0,259 * \frac{BG}{71,06} + 0,623 * \frac{BKS}{97,81} + 0,048 * \frac{HEL}{69,24} \right) + 10,87 * \left( \frac{F}{119,9} \right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP aktueller Wärmearbeitspreis in €/MWh

BG tatsächlicher Bioerdgaspreis in EUR/MWh<sub>Hs</sub> zum Preisänderungszeitpunkt gemäß Erdgasliefervertrag mit dem Vorlieferanten inklusive Regel- und Ausgleichsenergieumlage, Energiesteuer, Steuerrückerstattungen sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Ausspeisenetzbetreibers.

71,06 Basis-Bioerdgaspreis in €/MWh<sub>Hs</sub>

HEL jeweiliger Preis für leichtes Heizöl in €/hl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40- 50 hl pro Auftrag – veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte), HEL „Rheinschiene“, arithmetisches Mittel der Monatswerte im Referenzzeitraum von 6 Monaten mit einem time lag von 1 Monat

69,24 Basispreis leichtes Heizöl in €/hl

BKS tatsächlicher Braunkohlenstaubpreis in €/t zum Preisänderungszeitpunkt gemäß dem Braukohlenstaubliefervertrag mit dem Vorlieferanten inklusive Energiesteuer und Steuerrückerstattungen.

97,81 Basispreis für Braunkohlenstaub inklusive Energiesteuer und Steuerrückerstattungen in €/t

F aktueller Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gemäß nachfolgender Indikation:  
Als Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in „Fachserie 17, Reihe 2 - Preise“, monatlich veröffentlichte Index für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser (Ifd. Nr. 637) (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandabsatz, Deutschland (Basis 2010 = 100)), als Durchschnittswert von 6 Monaten mit einem time lag von 1 Monat.

119,9 Basisindex „„Fernwärme mit Dampf und Warmwasser““, Basisjahr 2010=100

### (b) Grundpreis

Es wird ein variabler Jahresgrundpreis (GP) je kW vereinbart, dessen Höhe sich jeweils zum 01.07. eines Jahres, erstmals zum 01.07.2015, nach folgender Formel neu bestimmt:

$$GP = 42,23 * \left( 0,25 + 0,40 * \frac{L}{14,65} + 0,35 * \frac{I}{102,2} \right)$$

GP aktueller Grundpreis in €/kW/a

42,23 Basisgrundpreis in €/kW/a

L Als tarifliche Stundenvergütung gilt die monatliche Eckvergütung der Vergütungsgruppe D (Grundvergütung), dividiert durch die tarifliche Monatsstundenzahl (derzeit 165 h), gemäß dem Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie des Arbeitnehmerverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU)

14,65 Basisstundenvergütung in €/h

I Index für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) unter "Index Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten", Ifd. Nr. 3 -, und zwar der amtliche Durchschnitt für das vorhergehende Kalenderjahr auf der Basis 2010 = 100

102,2 Basisinvestitionsgüterindex, Durchschnittswert für das Jahr 2012 (Basisjahr 2010=100)

**(b) Verrechnungspreis**

Für die Bestimmung der gelieferten Fernwärme wird ein variabler Verrechnungspreis je Messsatz und Jahr vereinbart, dessen Höhe sich jeweils zum 01.07. eines Jahres um 1%, erstmals zum 01.07.2014, erhöht.

Der Verrechnungspreis je Messsatz und Jahr beträgt in Abhängigkeit von der Leistung:

	bis	150 kW	61,36 EUR
über 150 kW	bis	500 kW	122,71 EUR
über 500 kW	bis	5000 kW	306,78 EUR
über 5000 kW			613,55 EUR

für die Ermittlung der entnommenen Heizwassermenge 30,68 EUR

**(c) Heizwasserpreis**

Der Preis für bezogenes und nicht zurückgeliefertes oder verunreinigtes Heizwasser (inkl. Wärmeinhalt) beträgt: 5,24 EUR/m<sup>3</sup>. Die Erstbefüllung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die envia THERM.

- (2) Das Wärmeentgelt nach Ziffer (1) versteht sich zusätzlich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
- (3) Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen geändert oder wirksam werden, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung von Wärme unmittelbar verteuern (z.B. Energiesteuern, CO<sub>2</sub>-Steuern, CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel), ist envia THERM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben. Im Fall des Wegfalls oder der Senkung solcher Abgaben und Belastungen ist envia THERM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.
- (4) Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, steht der envia THERM ein einseitiges Preisbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu.
- (5) Preisanpassungen für die Preise gemäß Ziffern 1. bis 3. erfolgen jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum **01.01.2016**.
- (6) Der Investitionsgüterindex I verändert sich mit Wirkung zum 01. Juli eines jeden Jahres. Für die Ermittlung des Faktors I wird das arithmetische Mittel aus allen veröffentlichten Monatswerten des Vorjahres zu Grunde gelegt.
- (7) Der Lohn L verändert sich mit Wirkung zum 01. Juli eines jeden Jahres. Als Grundlage dient die veröffentlichte Lohn­tabelle des AVEU gemäß obenstehender Definition.
- (8) Die Anpassung des Preises für leichtes Heizöls (HEL) und des Indexwertes „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ (F) erfolgt quartalsweise, mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres;

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung von HEL und F gem. Ziff. (8) zum 01. Januar das arithmetische Mittel des entsprechenden Preises bzw. Indizes der Monate Juni bis November des vorhergehenden Kalenderjahres,
  - für die Bildung von HEL und F gem. Ziff. (8) zum 01. April das arithmetische Mittel des entsprechenden Preises bzw. Indizes der Monate September bis Februar des vorhergehenden Kalenderjahres,
  - für die Bildung von HEL und F gem. Ziff. (8) zum 01. Juli das arithmetische Mittel des entsprechenden Preises bzw. Indizes der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Mai bis Januar des laufenden Kalenderjahres,
  - für die Bildung von HEL und F gem. Ziff. (8) zum 01. Oktober das arithmetische Mittel des entsprechenden Preises bzw. Indizes der Monate März bis August des laufenden Kalenderjahres
- (9) Die Klammerausdrücke (= Preisanpassungsfaktoren) werden auf 6 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Preise werden auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.
  - (10) Macht die envia THERM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder auch zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt - dann jedoch nicht rückwirkend - die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden